STADT PUCHHEIM

Beschlussvorlage

Nr.	vom	
2020/0005	5. Mai 2020	

Gegenstand

Erlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2020	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der vorgelegten „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim (GeschO)“ wird zugestimmt.

Vorschlagsbegründung

Nach Art. 45 Bayerische Gemeindeordnung gibt der Stadtrat sich eine Geschäftsordnung, in der er mindestens Bestimmungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse treffen muss.

Der beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den neugewählten Stadtrat basiert auf der bisherigen, bewährten Geschäftsordnung und der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages.

Die Wertgrenzen wurden an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Die Entscheidungskompetenz des Ersten Bürgermeisters wird im Allgemeinen auf 60.000 EUR begrenzt und im Besonderen je nach Materie erweitert oder verkürzt. Da der Erste Bürgermeister auch im Rahmen dieser Wertgrenzen Verpflichtungen grundsätzlich nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen darf, bleibt die Haushaltsplanung für den Stadtrat das entscheidende, aber insoweit auch ausreichende Steuerungsinstrument.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen wie immer die Zuständigkeitskataloge von Stadtrat, Ausschüssen und Erstem Bürgermeister, die geringfügig überarbeitet wurden. Der neu errichtete Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat erstmals einen Zuständigkeitskatalog erhalten, der umfangreicher ausgefal-

len ist und die Notwendigkeit eines solchen Ausschusses unterstreicht. Der Sonderausschuss für den Krisenfall wird nicht eigens erwähnt, da er durch Beschluss des Stadtrates auf Zeit eingesetzt wird und sich sein Zuständigkeitsbereich unmittelbar aus der Gemeindeverfassungsrechtssatzung ergibt.

Bei der Verhinderungsvertretung in den Ausschüssen wurde auf Anregung aus der Runde der Fraktionssprecher und Fraktionssprecherin eine Listenstellvertretung eingeführt. Stärkung erfahren die Referentinnen und Referenten, deren Funktion nochmals betont wird, die frühzeitig zu beteiligen sind und denen nunmehr auch im Sitzungsablauf Möglichkeiten eröffnet werden, sich eigeninitiativ oder auf Wunsch des oder der Vorsitzenden mit Stellungnahmen einzubringen.

Die Behandlung von Anträgen der Stadtratsmitglieder ist vereinfachend geordnet. Alle Anträge werden im Stadtrat behandelt, soweit nicht der Antragsteller oder die Antragstellerin ausdrücklich eine andere Behandlung wünscht. Der Stadtrat kann dann beispielsweise in der Sache entscheiden oder aber die Angelegenheit in einen Ausschuss zur Vorberatung oder zur abschließenden Entscheidung überweisen. Haushaltsanträge werden nach wie vor im Finanz- und Wirtschaftsausschuss beraten, hier bleibt es bei der bekannten Verfahrensweise. Die Antragsfrist wurde auf 12 Tage vor den Sitzungstag gelegt (bislang 9 Tage). Die Bearbeitungsfrist für die Verwaltung würde ansonsten wegen des Wochenendes bei nur zwei Arbeitstagen liegen, wobei der zweite Tag bereits der Tag ist, an dem die Einladung spätestens versandt werden muss. Anträge werden verbindlich stets an alle Fraktionen verteilt.

In der Vergangenheit ist häufiger beklagt worden, dass die Sitzungen zu lange dauern würden. Die Geschäftsordnung sieht nunmehr die Möglichkeit vor, die Beratungszeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Vorfeld zu begrenzen und die Redezeit bei Bedarf auf die Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis aufzuteilen. Im Stadtrat soll nach wie vor die freie und offene Debatte möglich sein, aber Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass zeitliche Begrenzungen einen Beitrag zu einer strafferen, ergebnisorientierten Sitzungsführung leisten können. Von diesem Instrument kann der oder die Vorsitzende Gebrauch machen, er oder sie muss es aber nicht und möglicherweise verständigen sich dazu im Vorfeld auch die Fraktionssprecher und Fraktionssprecherin. Ob der Stadtrat oder die Ausschüsse diesen Planungen folgen, liegt im Einzelfall bei ihnen. Das Instrument jedenfalls stünde erst einmal zur Verfügung.

Appelliert wird aber auch an die Selbstdisziplin des Gremiums: Zumal dann, wenn Angelegenheiten in Ausschüssen vorberaten wurden, sind im Regelfall Stellungnahmen der Fraktionssprecher oder Fraktionssprecherinnen oder sonstiger einzelner Vertreter oder Vertreterinnen der Fraktionen im Stadtrat ausreichend, um den Standort der Fraktion in der Diskussion und die dafür streitenden Argumente deutlich zu machen. Diesen Mittelweg zwischen notwendigem politischen Diskurs und schneller Ent-

scheidung kann die Geschäftsordnung nur sehr begrenzt vorzeichnen.

Niederschriften sollen künftig innerhalb von 14 Tagen vorliegen.

Anlagen:

Geschäftsordnung 2020 Entwurf

Geschäftsordnung 2020 final

Bearbeitungsvermerke

Referat 1 Rechts- und Sozialreferat	Az.	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Frau Grenzdörfer	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Tönjes, Jens	Freigabe Erster Bürgermeister	